

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER

Gestaltung
§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der örtlichen Baubewilligungsrichtlinie ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Im Geltungsbereich nach § 1 sind Sattel-, Warm- und Krüppelwalmdächer zu gestatten. Satteldächer im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das allseitig von flachen leichter Dachneigung und gemeinsamen horizontalen First und umlaufender Traufe begrenzt wird. Krüppelwalmdächer sind die zugehörigen Dachfläche festsetzung. Für die Bereinigung der Gaubenanlagen ist der Gaubentyp maßgeblich.

Dächer von Garagen können auch, soweit die Garage frei steht als Flachdächer ausgebildet werden.

Dachreinigung
§ 3 Die Neigung der Dachflächen darf nur 25° - 45° (Alltag) betragen.

Materialien und Farben der Dächer
Für die geigneten Flächen der Dächer sind nur Dachplatten mit roten bis RAL-Farben 340 (Rustikrot), 3016 (Korallenrot), 8012 (Orange), 8015 (Kastanienbraun) und 7016 (Mitrastrahl).

Die Neigung der Dachflächen darf nur 25° - 45° (Alltag) betragen.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der bauleichten Naturburg
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im gesamten im Allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 und 5 BauNVO und Bauungsleitlinie eingehalten.

2. Untergeordnete Neubaugebiete gem. § 14 Abs. 1 BauVO
Auf den Grundstücken gelten bzw. zum angrenzenden Außenbereich sind untergeordnete Neubaugebiete gem. § 14 (1) BauVO und Bauungsleitlinie einzuhalten, insoweit sie nicht von § 14 (1) BauVO nicht Bestandteil des Bau- und Doppelhäuser zulässig sind.

3. Ausgleichsmaßnahmen gem. § 14 Abs. 1 BauVO
Auf den Grundstücken gelten bzw. zum angrenzenden Außenbereich sind untergeordnete Neubaugebiete gem. § 14 (1) BauVO und Bauungsleitlinie einzuhalten, insoweit sie nicht von § 14 (1) BauVO nicht Bestandteil des Bau- und Doppelhäuser zulässig sind.

4. Materialien und Farben der Dächer
Für die geigneten Flächen der Dächer sind nur Dachplatten mit roten bis RAL-Farben 340 (Rustikrot), 3016 (Korallenrot), 8012 (Orange), 8015 (Kastanienbraun) und 7016 (Mitrastrahl).

5. Dachreinigung
Die Gesamtnähte aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufhöhe mit der zugehörigen Dachfläche betragen. Für die Bereinigung der Gaubenanlagen ist der Gaubentyp maßgeblich.

Walddächer im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das allseitig von flachen leichter Dachneigung und gemeinsamen horizontalen First und umlaufender Traufe begrenzt wird.

Krüppelwalmdächer sind die zugehörigen Dachfläche festsetzung. Für die Bereinigung der Gaubenanlagen ist der Gaubentyp maßgeblich.

Die Dächer von Garagen können auch, soweit die Garage frei steht als Flachdächer ausgebildet werden.

6. Leitungsbau

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

7. Belange des Wasserbaugeschäfts

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

8. Anlage 1, Ziffer 18 BauGB

Die im Plan Zeichnerisch festgesetzte Fläche für Leitungsbau ist die Mindestgrundstückshöhe von 22 m zu gewährleisten.

9. Anlage 1, Ziffer 19 BauGB

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

10. Anlage 1, Ziffer 20 BauGB

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

11. Anlage 1, Ziffer 21 BauGB

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

12. Anlage 1, Ziffer 22 BauGB

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

13. Anlage 1, Ziffer 23 BauGB

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

14. Anlage 1, Ziffer 24 BauGB

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

15. Anlage 1, Ziffer 25 BauGB

Zur Entlastung der Vorluff und zur Regulierung des Wasserhaushalt ist eine Entwässerung der Grundstücke zu gestalten, so dass das entstehende Wasser über das Abwasser der Straßenseiternehmern zu verkehren. Das überschüssige Straßenwasser ist dem Trockensickerbecken (Regenrückhaltebecken) zuzuteilen.

VERFAHRENSSVERMERKE

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 1.9.99 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 199 bestätigt.
Der Aufstellung ist der Gemeindewertheim am 1.9.99 bestätigt.

Meinersen, den 1.9.99
Gemeindedirektor

Planunterlage
Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:

Maßstab:
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtverbreitbare Zwecke, zum Beispiel für die Niedersächsische Raumordnungs- und Katasterverwaltung, der Niedersächsischen Landesbaudienstes und der Niedersächsischen Landesbaupolizei. Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GesV. S. 345. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Ligenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde auf. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Beigabe:
Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Maßstab:

Die Überarbeitbarkeit der neu zu erlegenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Wolfsburg, den 30.6.1993

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Klaus Schroeder - Architekt - Büro für Bau- und Entwicklungswissenschaften

Braunschweig, den 12.07.1993
Planmeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung zu beschließen und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen. Am 26.6.1993 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Hebeplatze 1, Salzweg 1, ersten Hof, zwischen der Schloßstraße und der Lohbergstraße, ab 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt.

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung zu beschließen und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen. Am 26.6.1993 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Hebeplatze 1, Salzweg 1, ersten Hof, zwischen der Schloßstraße und der Lohbergstraße, ab 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt.

Die Überarbeitbarkeit der neu zu erlegenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Wolfsburg, den 30.6.1993

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Klaus Schroeder - Architekt - Büro für Bau- und Entwicklungswissenschaften

Braunschweig, den 12.07.1993
Planmeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung zu beschließen und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen. Am 26.6.1993 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Hebeplatze 1, Salzweg 1, ersten Hof, zwischen der Schloßstraße und der Lohbergstraße, ab 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt.

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung zu beschließen und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen. Am 26.6.1993 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Hebeplatze 1, Salzweg 1, ersten Hof, zwischen der Schloßstraße und der Lohbergstraße, ab 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt.

Die Überarbeitbarkeit der neu zu erlegenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Wolfsburg, den 30.6.1993

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Klaus Schroeder - Architekt - Büro für Bau- und Entwicklungswissenschaften

Braunschweig, den 12.07.1993
Planmeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung zu beschließen und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen. Am 26.6.1993 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Hebeplatze 1, Salzweg 1, ersten Hof, zwischen der Schloßstraße und der Lohbergstraße, ab 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt.

Die Überarbeitbarkeit der neu zu erlegenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Wolfsburg, den 30.6.1993

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Klaus Schroeder - Architekt - Büro für Bau- und Entwicklungswissenschaften

Braunschweig, den 12.07.1993
Planmeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.6.1993 den Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung zu beschließen und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen. Am 26.6.1993 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Hebeplatze 1, Salzweg 1, ersten Hof, zwischen der Schloßstraße und der Lohbergstraße, ab 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.05.1993 bis 18.06.1993 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung gewährt.

Die Überarbeitbarkeit der neu zu erlegenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Wolfsburg, den 30.6.1993

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Klaus Schroeder - Architekt - Büro für Bau- und Entwicklungswissenschaften

Braunschweig, den 12.07.1993
Planmeister

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 3
Die Höhen der Firste dürfen nur max. 9,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

WA
Maßstab der baulichen Nutzung

Geometrische
Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:

Maßstab:
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtverbreitbare Zwecke, zum Beispiel für die Niedersächsische Raumordnungs- und Katasterverwaltung, der Niedersächsischen Landesbaudienstes und der Niedersächsischen Landesbaupolizei. Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GesV. S. 345. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Ligenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde auf. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Beigabe:
Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:

Die Überarbeitbarkeit der neu zu erlegenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.
Wolfsburg, den 30.6.1993

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Klaus Schroeder - Architekt - Büro für Bau- und Entwicklungswissenschaften

Braunschweig, den 12.07.1993
Planmeister